

## L 1 KR 238/12 B PKH

Land

Berlin-Brandenburg

Sozialgericht

LSG Berlin-Brandenburg

Sachgebiet

Krankenversicherung

Abteilung

1

1. Instanz

SG Frankfurt (Oder) (BRB)

Aktenzeichen

S 27 KR 157/09

Datum

27.04.2012

2. Instanz

LSG Berlin-Brandenburg

Aktenzeichen

L 1 KR 238/12 B PKH

Datum

20.08.2012

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts Frankfurt (Oder) vom 27. April 2012 wird zurückgewiesen, Außergerichtliche Kosten sind für dieses Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.

Gründe:

Die Beschwerde ist unbegründet.

Zutreffend hat das Sozialgericht die Gewährung von Prozesskostenhilfe wegen fehlender Erfolgsaussicht abgelehnt. Um Wiederholungen zu vermeiden, nimmt der Senat auf die Gründe der angefochtenen Entscheidung Bezug und macht sich diese zu Eigen.

Das Beschwerdevorbringen gibt zu einer anderen rechtlichen Bewertung keinen Anlass: Hat die Klage keine hinreichende Aussicht auf Erfolg, darf Prozesskostenhilfe nicht bewilligt werden. Wie das Sozialgericht ausführlich dargestellt hat, war hiervon auszugehen.

Dass es dem Prozessbevollmächtigten – wie die Klägerin vorträgt – in der mündlichen Verhandlung gelungen ist, die Beklagte zu einer Erklärung für den Umgang mit einem künftigen Antrag abzurufen, ändert nichts an den fehlenden Erfolgschancen der Klage gegen den streitgegenständlichen Ablehnungsbescheid.

Die Kostenentscheidung erfolgt in entsprechender Anwendung des [§ 193](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG). Sie folgt dem Ergebnis in der Sache und [§ 127 Abs. 4](#) Zivilprozessordnung.

Gegen diesen Beschluss findet die Beschwerde zum Bundessozialgericht nicht statt ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

BRB

Saved

2012-10-12